



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Hochwald

Stand vom 1.12.2011

(enthält die vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 2. März 2001 verfügten Änderungen und Ergänzungen)



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

b e s c h l i e s s t:

I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe
- d) Wertstoffen und Grünabfällen

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- ² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.
- ² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- ³ Sie ist Mitglied des Zweckverbands der Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSGA).



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling- Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Umweltschutzkommision kann beratend zugezogen werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle sowie weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben (ausgenommen Küchenabfälle).
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft damit nicht belästigt wird.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen nach Möglichkeit berät
 - einen Häckseldienst organisiert



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien sowie
 - Motoren- und Speiseöle.
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt im Jahresturnus eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - Entladungslampen (Leuchstoffröhren und Energiesparlampen),
 - Thermometer,
 - Medikamente,
 - Putz- und Reinigungsmittel,
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - Labor- und Fotochemikalien,
 - Säuren und Laugen sowie
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- ² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- ¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - In offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG- Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern (Änderungen bleiben Vorbehalten).
 - Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände sind mit entsprechenden Bündelmarken zu versehen.
 - Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut), sind mit entsprechenden Sperrgutmarken zu versehen.
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG- Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- ² Der Vertrieb der KELSAG- Säcke, KELSAG- Bündelmarken sowie KELSAG- Sperrgutmarken erfolgen durch die KELSAG über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung.
- ³ Die Gebühren und Masse richten sich nach dem Tarifblatt.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuertages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- ² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- ³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese, durch die Eigentümer in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

III Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten.
- 3 Die Höhe der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren festgelegt. Diese sind zu bezahlen von sämtlichen Haushaltungen, differenziert nach Einzel- und Mehrpersonenhaushalt, Ferienhäusern, Gewerbe- Dienstleistungs- und Industriebetrieben, dem Rheinbundhaus und dem TCS-Campingplatz. Die Höhe der einzelnen Grundgebühren sind im Anhang 1 geregelt.
- 5 Die Höhe der Grundgebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Tarifblatt festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Grundgebühr sowie der übrigen Gebühren und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, die Gebühren an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik.

IV Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommision und die Gemeindebehörde

- informieren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- machen die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

- weisen insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientieren in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstatten regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt und kostendeckend entsorgt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn:

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautioen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrich-



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

ter mit einer Busse bis zu CHF 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1.1.2001 in Kraft.
- ² Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 18.12.2000.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Bau und Justizdepartement mit Verfügung vom 2. März 2001 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

ANHANG 1

ENTWURF ANPASSUNG

Jährliche Grundgebühren für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Abfallanlagen sowie für Verwaltungsaufwand gemäss § 13, Abs. 4:

Haushaltungen	CHF 90.-
Einzelpersonen	CHF 60.-
Ferienhäuser	CHF 70.-
Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	CHF 125.- bis 1'250.-
Rheinbundhaus	CHF 250.-
TCS-Campingplatz	CHF 700.-

Die Grundgebühr für Haushaltungen, Einzelpersonen und Ferienhäuser wird jeweils mit der ersten Rate Gemeindesteuer im Steuerjahr erhoben. Massgeblich für die Bemessung ist der 31.12. des vergangenen Jahres:

- wurde der Wohnsitz in Hochwald vor oder an diesem Tag begründet, gilt die Gebühr für dieses Jahr als geschuldet
- wurde der Wohnsitz in Hochwald vor diesem Tag aufgehoben, gilt die Gebühr für dieses Jahr als nicht geschuldet

In der Regel werden ausschliesslich ganze Jahresgebühren verrechnet, so dass der fakturierte Mindestbetrag bei CHF 60.- liegt. In Härtefällen kann ein begründeter Antrag mit Beilagen an den Gemeinderat gestellt werden.

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit betriebseigener Entsorgung entrichten lediglich den tiefsten Ansatz von CHF 125.-

Eine Anpassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung gemäss § 14 Abs. 2. Die Verhältnisse zwischen den vorgenannten Grundgebühren sind dabei zu berücksichtigen.